

Eigentumsvorbehalt

1. Die durch die „SPS“ Klimatechnische Verkaufs- und Beratungs GmbH (im Folgenden: „SPS“) gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises sowie Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner resultierenden Forderungen einschließlich der in diesem Zusammenhang noch entstehenden Forderungen Eigentum von SPS. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SPS in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Falls die Gegenstände gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, SPS unverzüglich zu unterrichten und der Vertragspartner hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Gegenstände stehen, zu tragen.
3. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf gemäß nachstehendem Buchstaben (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Das Recht des Vertragspartners, die von SPS gelieferten Gegenstände an Dritte zu veräußern, endet, sobald der Vertragspartner gegenüber SPS in Zahlungsrückstand gerät wird. In diesem Falle darf der Vertragspartner über die Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Einwilligung von SPS verfügen.
 - b) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Gegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei SPS als Hersteller gilt. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Gegenständen Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwirbt SPS Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

- c) Die aus dem Weiterverkauf der Gegenstände oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils der SPS gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die dies annehmende SPS ab.
 - e) Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Vertragspartner neben SPS ermächtigt. SPS verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SPS vollständig nachkommt, keine Verschlechterung seiner Leistungsfähigkeit eingetreten ist und SPS den Eigentumsvorbehalt nicht berechtigterweise geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann SPS verlangen, dass der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern des Vertragspartners die Abtretung an SPS mitteilt. Außerdem ist SPS in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Vertragspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu widerrufen.
 - f) SPS erklärt die Freigabe der eingeräumten Sicherheiten, soweit deren Wert den Betrag der besicherten Forderungen von SPS gegen den Vertragspartner um mehr als 10 % übersteigt. Mit der Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zum Vertragspartner gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Vertragspartner über.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtbegleichung fälliger Zahlungsansprüche von SPS, ist SPS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die gelieferten Gegenstände auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände bis zum aufschiebend bedingten Eigentumserwerb des Vertragspartners pfleglich zu behandeln und insbesondere keine eigenmächtigen Veränderungen an den Gegenständen vorzunehmen. Sofern Wartungen der Gegenstände notwendig sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten durchzuführen.